

RS Vwgh 1993/9/29 93/02/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1993

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §24 Abs1 litd;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/18/0281 E 20. September 1985 RS 1

Stammrechtssatz

Beim Delikt nach § 24 Abs 1 lit d StVO 1960 gehört zur gesetzmäßigen Umschreibung des Tatbestandes die Angabe des Tatortes derart, dass die bei einer Straßenkreuzung in Betracht kommenden vier möglichen Schnittpunkte einander kreuzender Fahrbahnränder unterschieden werden, dh jener Schnittpunkt genannt wird, von dem die Verbotzone nach § 24 Abs 1 lit d StVO im Einzelfall bemessen worden ist. Dazu gehört auch die Angabe, in welcher der beiden einander kreuzenden Straßen der Tatort liegt Hinweis E 22.11.1984, 84/02/0128).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020113.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at